

**Kriterien für die Vergabe  
von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken**

Beschluss des Rates der Gemeinde Ostbevern  
vom 19.03.1996  
Zuletzt geändert am 27.07.2001

1. Bewerber/ innen und mit ihm/ ihr in ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft lebende Personen und Kinder erhalten jeweils 1 Punkt.
2. Für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind wird 1 Punkt zusätzlich angerechnet.
3. Bewerber, die ihren Wohnort in Ostbevern haben oder hatten (bei ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft mindestens eine Person), erhalten zusätzlich 3 Punkte. Diesen gleichgestellt werden Bewerber, die ihren Arbeitsplatz in Ostbevern haben.
4. Für jede zur häuslichen Gemeinschaft zählende Person, für die aufgrund einer Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder sonstiger sozialer Belange ein erhöhter Wohnraumbedarf besteht, wird zusätzlich ein Punkt vergeben.
5. „**Sofern Bewerber die gleiche Punktzahl erreichen, entscheidet sich die Vergabe danach, ob Bewerber aktiv in der Feuerwehr oder sonstigen Rettungsdiensten in Ostbevern mitwirken. Letztere erhalten den Vorzug. Ist auch dann noch ein Gleichstand zwischen Bewerbern vorhanden, entscheidet das Datum der Bewerbung.**“
6. Bewerber, die über ein baureifes Grundstück oder über Eigentum an einem Ein- oder Mehrfamilienwohnhaus verfügen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn nicht erwartet werden kann, dass vorrangig hierauf zurückgegriffen wird bzw. das Eigentum hieran aufgegeben wird.

Erscheint eine Grundstücksvergabe demnach im Einzelfall angemessen, so sind bei der Einkommensermittlung marktübliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen.

7. Im Zeitpunkt der Grundstücksvergabe haben die Bewerber ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen. Unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen für den sozialen Wohnungsbau werden weitere Punkte wie folgt vergeben:

bis zur Einkommensgrenze	4 Punkte
bis 40 % über der Einkommensgrenze	2 Punkte
darüber	0 Punkte

8. Bewerber, die eine Änderung ihrer Anschrift oder Umstände, die zu einer Veränderung ihrer persönlichen Punktzahl führen, nicht umgehend mitteilen oder Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse trotz Aufforderung nicht beibringen, werden aufgrund fehlender Mitwirkung aus der Grundstücksbewerberliste gestrichen.
9. Die Richtlinien gelten nicht für Grundstücksverkäufe an Planungsverdrängte in Ostbevern und an Bewerber, an deren Berücksichtigung ein besonderes gemeindliches Interesse besteht sowie für Grundstücktauschgeschäfte. Für besondere Maßnahmen kann nach Beschlussfassung durch den Rat von den Richtlinien abgewichen werden.